

Münster, 19.09.2014

## **Stellungnahme**

### **Zur öffentlichen Anhörung Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 24.09.2014 zum**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 18/1798) und**
  
- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE: Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung weiterentwickeln (Drucksache 18/1953)**

**Zu a)**

#### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf einzelne Leistungen flexibilisiert und Leistungsbeträge erhöht werden sollen. Der Umfang der Leistungserhöhungen fängt jedoch die Kostensteigerungen der Vergangenheit auch nicht annähernd auf. Das ursprüngliche Ziel der Pflegeversicherung, die pflegebedürftigen Menschen überwiegend zu befähigen, ihre Pflegeaufwendungen aus eigenen Mitteln zu tragen, wird damit nicht erreicht.

Die BAGüS kritisiert, dass auch mit diesem Änderungsgesetz die Regelung des § 43a SGB XI – ungeachtet einer geringfügigen Anpassung des Leistungsbetrages – unverändert fortbestehen soll. Damit werden Menschen mit Behinderungen trotz vollständiger Einbeziehung in die Finanzierung der Pflegeversicherung (es handelt sich auch hier um Beitragszahler) ausgeschlossen, wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die BAGüS fordert, dass diese Diskriminierung spätestens mit der noch in dieser Legislaturperiode beabsichtigten Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs beendet wird.

Sie nimmt zur Kenntnis, dass in der Begründung zur Erhöhung der Leistung nach § 43a darauf hingewiesen wird, dass damit keine Präjudizierung der Inhalte etwaiger künftiger Reformen erfolgt.

Auch mit diesem Gesetzentwurf werden die großen Abgrenzungsprobleme zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nicht beseitigt, sondern durch die Einführung zusätzlicher / neuer Leistungen verschärft.

Die BAGÜS fordert daher, dass die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII noch in dieser Legislaturperiode mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs aufgegriffen und gelöst wird.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und zur Schaffung eines Bundsteilhabegesetzes müssen auch aus diesem Grunde inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

## II.

### Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

#### Artikel 1

##### Nummer 9 (§ 39) und Nummer 12 (§ 42)

Die Leistungsausweitung und Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wird begrüßt. Die gilt insbesondere für die Ausweitung auf Versicherte ohne Pflegestufe (Änderung in § 123) und den Wegfall der Altersgrenze von 25 Jahren für Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 3 SGB XI.

##### Nummer 11 (§ 41)

Dass die Ansprüche auf teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege und die Ansprüche auf ambulante Pflegeleistungen gleichrangig nebeneinander gestellt wird begrüßt, da damit ein Pflegemix einfacher möglich ist.

##### Nummer 13 (§ 43)

Eine Erhöhung der Leistungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist überfällig, wird in der hier vorgesehenen Höhe aber kaum zu einer tatsächlichen Entlastung der Pflegebedürftigen führen, da Sie die Kostensteigerungen der Vergangenheit nicht auffängt.

##### Nummer 14 (§ 43a)

Es ist eine Erhöhung der Pauschalleistungen in Einrichtungen von bisher maximal 256,00 € auf 266,00 € monatlich vorgesehen.

Diese „Dynamisierung“ gemäß der Preisentwicklung der letzten 3 Jahre ist völlig unzureichend. Die Pauschale des § 43a SGB XI wurde seit ihrer Einführung noch niemals erhöht, während andere SGB XI-Leistungspauschalen (Pflegegelder, Pflegesachleistungen) schon mehrfach angehoben wurden. Um einen gleichen „Deckungsbeitrag“ der Pauschale wie bei ihrer Einführung im Jahre 1996 zu erreichen, müsste die faktische Preisentwicklung in der stationären Eingliederungshilfe seit ca. 18 Jah-

ren ausgeglichen werden. Ausgehend von der tatsächlichen Kostenentwicklung in der stationären Eingliederungshilfe (laut Bundessozialhilfestatistik zwischen 3 bis 4 Prozent pro Jahr) wäre somit eine deutlich höhere Anhebung sachgerecht. Legt man hierfür nur eine jährliche Kostensteigerung seit 1996 von 2 Prozent zugrunde, müsste die Pauschale um ca. 36 % auf rund 348,00€ steigen. Bei einer Orientierung an den Steigerungen in § 40 Abs. 4 ergäbe sich ein Betrag von 400,00 €. Selbst dieser deckt den zunehmenden pflegerischen Bedarf der behinderten Menschen nicht ab.

Zu Recht wird im Gesetzentwurf zur Begründung der im Vergleich zu anderen Anpassungen deutlich größeren Erhöhung der Leistungsbeträge für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 ausgeführt, dass diese Leistungen seit Einführung der Pflegeversicherung nicht erhöht worden sind. Diese Begründung greift - wie oben dargelegt - auch für die Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 43a.

Ungeachtet dessen stellt die Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe eine nicht (mehr) hinnehmbare Diskriminierung dar.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die allgemeinen Leistungs- und Vergütungssysteme. Die Regelung des § 43a ist aber das genaue Gegenteil und unter keinem sachlichen Grund zu rechtfertigen.

Es ist daher zwingend geboten, die in § 13 Abs. 3 Satz 3 SGBXI normierte Nichtgeltung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe endlich zu Gunsten der Menschen mit Behinderung aufzuheben, damit ihnen Leistungen der Pflegeversicherung nicht weiter vorenthalten werden.

Die BAGüS fordert, dass diese Diskriminierung spätestens mit der noch in dieser Legislaturperiode beabsichtigten Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs beendet wird.

#### Nummer 16 bis 18 (§§ 45a, 45b, 45c)

Versicherte mit festgestellter dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sollen ihren Anspruch aus § 45b SGB XI zukünftig nicht nur für zusätzliche Betreuungsleistungen, sondern auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen. Damit wurden neue Möglichkeiten der Entlastung der pflegebedürftigen sowie auch der pflegenden Menschen geschaffen. Zusätzliche Entlastungsleistungen sollen den Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen decken. Das Angebot an Entlastungsleistungen soll vielfältig sein, es richtet sich grundsätzlich an alle Menschen, die mit den Anforderungen eines ganz gewöhnlichen Alltags nicht mehr zu Recht kommen.

Die bereits bestehenden Schnittstellenprobleme zu Leistungen der Sozialhilfe aufgrund der „Betreuungsleistungen“ werden sich durch die Ausweitung auf die zusätzlichen „Entlastungsleistungen“ verschärfen. Hier ergeben sich Fragen dazu, wer welchen Bedarf aus welchen Mitteln decken muss. Auch die Anrechenbarkeit von Leistungen der Pflegeversicherung auf Leistungen der Sozialhilfe bleibt strittig.

Auch hieran wird deutlich, dass die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII noch in dieser Legislaturperiode mit der geplanten Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs aufgegriffen und gelöst werden muss.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und zur Schaffung eines Bundsteilhabegesetzes müssen auch deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

#### Nummer 26 (§ 87b)

Die vorgesehene Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen auf alle versicherten Heimbewohner auch für Bewohner mit sogenannter Stufe 0 und die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1 : 20 wird begrüßt. Nicht erfasst sind aber weiterhin die nicht versicherten BewohnerInnen.

Die BAGÜS fordert daher – wie schon in der Vergangenheit – die Einbeziehung aller Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

#### **Zu b)**

Die Forderung das Teilleistungsprinzip in der Pflegeversicherung abzuschaffen steht ungeachtet der Frage der Finanzierung im Widerspruch zu den Ergebnissen des Expertenbeirates. Gleichwohl wird zu Recht auf die immer größer werdende Lücke zwischen den (Teil-)Leistungen der Pflegeversicherung und dem zu deckenden Pflegebedarf hingewiesen. Insofern wäre eine Abkehr vom Teilleistungsprinzip mit Blick auf die Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zur begrüßen, da Sie stärker entlastet würden und von der Sozialhilfe unabhängig wären.